

unter Anrufung des seligen Laurentius Gott dem Allmächtigen vorzutragen. Während sie aber noch betete, wurde sie gänzlich geheilt. Ohne der Krücken weiter zu benöthigen, eilte sie nach Hause und verkündigte, von freudigster Dankbarkeit durchdrungen: „Ich bin vollkommen gesund; der selige Laurentius von Brindisi erwirkte mir in einem Augenblicke die vollkommene Heilung!“

Diese Thatsache ist gleichfalls durch viele, auch ärztliche Zeugen, verbirgt. —

Nachdem nun Gott der Herr selbst seinen treuen Diener wiederholt durch Wunderthaten verherrlicht, „entschied“ endlich und „bekräftigte“ der glorreich regierende hl. Vater Leo XIII. am 8. Dezember 1881 „zur Ehre der Allerheiligsten Dreifaltigkeit, zur Erhöhung des katholischen Glaubens und Wahrung der christlichen Religion, im Namen unsers Herrn Jesu Christi, der heiligen Apostel Petrus und Paulus und in seinem eigenen Namen — nach reiflicher Überlegung und öftmaliger Anrufung des göttlichen Beistandes und unter Berathung der (in Rom) anwesenden Cardinale, Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe, daß der selige Laurentius von Brindisi ein Heiliger sei“, verliebte ihn in den Catalog der Heiligen ein und bestimmte zugleich, daß der Festtag dieses Heiligen alljährlich am 7. Juli von der ganzen Kirche in frommer Andacht gefeiert werde. —

So hat denn unser hl. Laurentius einen guten Kampf gekämpft, seinen Lauf vollendet, den Glauben bewahrt und schließlich die Krone der Gerechtigkeit erlangt. (Vgl. II. Tim. 4, 7.) Unser Ziel, lieber Leser, ist das gleiche; bestreben wir uns, das-selbe zu erreichen! —

Baulast bei einer Filialkirche. — Entscheidung des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes.

Mitgetheilt von Universitäts-Professor Dr. Rudolf Ritter von Scherer
in Graz.

In der Stadt R besteht neben der Pfarrkirche eine Kirche, in welcher für die slovenische Bevölkerung der Pfarre Gottesdienst gehalten zu werden pflegt. Dies geschieht jedoch nicht aus einem Gebot der Noth, sondern einem Herkommen zufolge. Früher war bei der Kirche, Maria Hilf genannt, ein eigener Beneficiat; ihre Existenz reicht tief in's 17. Jahrhundert zurück; nun besitzt die Kirche noch ein eigenes Vermögen, hinreichend, um die laufenden

Bedürfnisse zu decken, aber zu schwach, um für außerordentliche Auslagen aufzukommen. Sie steht unter dem Rector der Stadtpfarrkirche und qualifiziert sich demnach als sog. Filialkirche.

Bei dieser Frauenkirche trat nun ein nicht unbedeutendes Baugebrechen zu Tage. Das Thurmtdach war schadhaft geworden und erheischt dringend Wiederherstellung. Über Einschreiten des Stadtpfarramtes vom 20. Nov. 1878 wurden durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft die Verhandlungen eingeleitet. Diese zogen sich in die Länge, auf der einen Seite bereitete die Beschaffung des Vermögensausweises der Kirche Schwierigkeiten, auf der anderen Seite drang die Stadtgemeinde R aus baupolizeilichen Rücksichten auf schleunige Beseitigung der Gebrechen. Es wurde demnach seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft R am 10. Juni 1879 der Kirchenconcurrenz-Ausschuß R ermächtigt, nach Maßgabe des Bauconcurrenzprotokolls vom 3. März 1879 die Herstellung der Thurmbedachung aus Kupfer sogleich noch während der Sommermonate zu veranlassen; die Frage, wer die diesfälligen Kosten zu tragen, inwieweit hiezu die Kirche und der Patron (der Stadtpfarrkirche, das Bisthum Seckau) zu concurriren habe, wurde offen gelassen und ausdrücklich das Regreßrecht des Kirchenconcurrenz-Ausschusses an die Verpflichteten gewahrt. So wurde denn die Thurmtdachherstellung bewerkstelligt und die darüber gelegte Rechnung auf 3187 fl. 5 kr. adjustirt. — Nun duldet die zweite Frage: wer ist die Kosten zu zahlen verpflichtet, keinen Aufschub. Es wurde mit dem Kirchenconcurrenz-Ausschusse, der Stadtpfarrvorstehung R und dem Patrone am 3. Mai 1879 die protokollarische Verhandlung gepflogen, auf Grund welcher am 4. Mai 1880 der k. k. Bezirkshauptmann erkannte: die Kosten der Bauherstellung s. A. seien von den Religionsgenossen der eingepfarrten Gemeinden zu tragen.

Der Kirchenconcurrenz-Ausschuß hatte sich auf einen Präcedenzfall aus dem Jahre 1845 berufen, in welchem es sich gleichfalls um die Thurmherstellung derselben Frauenkirche handelte. Durch den Zahn der Zeit war das Thurmtdach schadhaft geworden, ein Blitzstrahl that das Uebrige. Jahre waren vergangen, bis im Jahre 1843 die Verhandlungen eingeleitet wurden. Der Stadtmigrat R unterbreitete dem k. k. Kreisamte in Graz den Kostenvoranschlag pr. 746 fl. 59 $\frac{1}{2}$ kr. und ersuchte beim Abgänge freien Kirchenvermögens die f. b. Patronatherrschaft Seckau zur Herstellung zu veranlassen. Obwohl der Thurm inzwischen alle Miene mache, völlig einzustürzen, vergingen zwei Jahre, bis das Patronat im Auftrage des Kreisamtes seitens

der Vogtei, Stadtmagistrat R, unter dem 28. Juli 1845 von Amtswegen in die Kenntniß gesetzt wurde, daß selbes die ganzen Bauherstellungskosten im adjustirten Betrage von 682 fl. 39 $\frac{3}{6}$ kr., abzüglich der auf 43 fl. 5 $\frac{3}{6}$ kr. beanschlagten Robot treffen. Nun wurden erst die Gemeinden befragt, ob sie die Robot leisten oder zahlen wollten und der Patron, ob er den Bau in eigener Regie führen oder hintangeben wolle. Dazwischen fielen im Geiste der Zeit gelegene Einstreuungen verschiedener Art, es wurde viel hin- und hergeschrieben, dort ist das, was geschrieben wurde, insoweit für die in Rede stehende Frage ohne Bedeutung, weil auf keiner Seite auch nur ein Zweifel beregt wurde, daß in der That die Patronatsherrschaft zahlen müsse und zahlen werde. Nur die Frage des Anstreichens des nur theilweise mit neuem Blech zu deckenden Thurmdaches veranlaßte im Jahre 1846 noch einen Schriftenwechsel, um darüber Klarheit zu gewinnen, wen diese Ausgabe treffe. Der Verwalter der Patronatsherrschaft er- mangelte nicht, hierin lediglich eine Verschönerung der Stadt zu erblicken und schob diesen Ausgabeposten dem Magistrate zu, letzterer erklärte die Procedur des Anstreichens als ein Mittel, die Arbeit dauerhafter herzustellen und verweigerte jede Beitragss- leistung. Nachdem der Patron, Fürstbischof Roman, 14. Juli 1846, die Bewilligung ertheilt hatte, daß seine Verwaltung auch die Kosten des Anstreichens bestreite, wurde im nämlichen Jahre die immer dringlicher gewordene Herstellung des Thurmtes vorge- nommen und ausgeführt, abgesehen vom Robotpauschale, auf Kosten der f. b. Patronatsherrschaft.

Auf diesen Fall wies, wie oben gesagt, der Kirchencon- currenzausschuß hin, um auch nun die Bauherstellung dem Pa- tronate aufzuwälzen. Der k. k. Bezirkshauptmann erklärte aber in den Entscheidungsgründen seines Erkenntnisses: die im Jahre 1845 seitens des Patrons geleistete Beitragszahlung könne keines- wegs als eine besondere Rechtsverbindlichkeit im Sinne des § 17 des steierm. Kirchenconcurrenz-Gesetzes vom 28. April 1864 an- gesehen werden, weil die Uebernahme der Zahlung durch den Patron in jener Zeit nach der Actenlage nur eine Folge der damals in Geltung bestandenen Kirchenbauconcurrenz= Vor- schriften war. —

Gegen diese den Patron liberirende Entscheidung recurrierte der Kirchenconcurrenz-Ausschuß R an die k. k. Staithalterei in Graz und zwar einmal, um den Patron, dann aber auch die Kirche zu Beiträgen heranzuziehen. In der letzteren Richtung war das Vorgehen des Recurrenten insoweit von Erfolg begleitet,

als die k. k. Statthalterei mit dem f. b. Seckauer Ordinariat in Verhandlung trat und die Vorstehung der Frauenkirche angewiesen wurde, obwohl kein disponibler Fond vorhanden ist, mit 400 fl. aus dem Stammvermögen der Kirche zum Baue zu concurriren. Was den ersten und Hauptpunct des Recurses betrifft, wurde die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung aufrecht bestehen gelassen. Die Begründung der Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 24. April 1881 deckt sich mit jener des Erkenntnisses der ersten Instanz. Der Bischof war nach den früheren Gesetzen als Patron zur Zahlung ebenso verpflichtet, als er nach den dermalen bestehenden Gesetzen hievon befreit ist.

Der Kirchenconcurrenz-Ausschuß R ergriff gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei den Recurs an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, welches aber mit Erlaß vom 26. August 1881 unter Hinweis auf das nun in Geltung stehende Gesetz vom 28. April 1864 dem Recurse keine Folge zu geben fand.

Nachdem die Angelegenheit im administrativen Instanzenzug ausgetragen war, sah sich der Kirchenconcurrenz-Ausschuß vor die Alternative gestellt: die nöthigen Schritte zur Einbringung der Baukosten zu thun oder gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums eine Beschwerde beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe einzubringen. Er wählte das letztere. Die Beschwerde behauptete nicht nur die Ungezüglichkeit der ministeriellen Entscheidung, sondern wandte sich als Mitbelangten gegen den Patron, den Fürstbischof von Seckau, und stellte das Petition, denselben aus dem Titel des noch fortwährend in Rechtskraft bestehenden Patronatsverhältnisses zur Zahlung sämmtlicher Baukosten pr. 3187 fl. 5 kr. f. A. nach Abzug der von der Kirche zu leistenden 400 fl. verpflichtet zu erkennen.

Zum Verständnisse der Rechtslage möge nun hier eingefügt werden, was nach dem obcitzirten steirm. Landesgesetze rechtens ist. Die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchengebäude sind zunächst regelmäßig aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten (§ 2.). In zweiter Linie ist hiezu der Patron in Anspruch zu nehmen und zwar hat derselbe den dritten Theil der unbedeckten Kosten zu tragen (§ 8.). Geistliche Genossenschaften, welchen Pfründen incorporirt sind, haben für die betreffenden Kirchengebäude die Hälfte sämmtlicher Bauauslagen mit alleiniger Ausnahme des Werthes der Hand- und Zugarbeiten zu tragen (§ 10.). Der Rest der Baukosten ist von den Religionsgenossen aufzubringen (§ 15.). Bei Filialen besteht nach § 17 eine Beitrags-

verpflichtung des Patrons nicht. Zu bemerken kommt aber, daß das Gesetz vielfach nur dispositive Bestimmungen enthält, das heißt, es will in den meisten Fällen nur dann gelten, wenn nicht sozusagen statutarisch oder vertragsmäßig die Baulast anders geregelt ist. So bestimmt das Gesetz, daß in erster Linie die Streitung der Baukosten jenen obliegt, welche hiezu kraft einer Stiftung, eines Vertrages oder eines sonstigen Rechtstitels verpflichtet sind (§ 1) und zwar gilt dies auch bei Herstellungen an Filialkirchen (§ 17.). Es ist klar, daß dabei noch ein Unterschied zwischen Pfarr- und Filialkirchen obwaltet in Bezug auf die Baupflicht des Patrons. Bei ersteren ist der Patron durch das Gesetz ebenso verhaftet als bei letzteren frei. Aus dem Grunde eines speciellen Rechtstitels kann der höhere Percent satz, das Mehr der Beitragsspflicht des Patrons resultiren bei Pfarrkirchen, während bei Filialen überhaupt erst seine Verbindlichkeit geschaffen wird, diese aber dann nicht gesetzlich auf eine Quote beschränkt ist, sondern auf das Ganze der Auslagen sich erstreckt, insoweit hier nicht eine Beschränkung nachgewiesen werden kann. — Für den vorliegenden Fall folgt daraus ein zweifaches: einmal, die Patronsqualität des Fürstbischofs von Seckau ist irrelevant; zweitens, derselbe muß entweder nichts oder alles zahlen. In ersterer Hinsicht mußte bewiesen werden: nicht, daß der Fürstbischof der Patron der Frauenkirche war und ist — eine völlig irrelevante Frage — sondern es mußte der specielle Rechtstitel, und zwar gerichtsordnungsmäßig erwiesen werden, es mußte die Stiftung, der Vertrag oder ein Analogon nachgewiesen werden. War dieser Nachweis erbracht, dann sprach von vornehmerein die weitere Vermuthung dafür: daß der aus einem speciellen Titel verpflichtete Alles leisten müsse und es lag nun an ihm zu erweisen, daß er nicht alle Kosten, sondern nur eine Quote derselben, oder eine bestimmte Art der Bauherstellungen zu bestreiten aus eben dem speciellen Titel verpflichtet sei.

Die Forderung des beschwerdeführenden Kirchenconcurrenz-Ausschusses, der Fürstbischof sei als Patron verpflichtet, die sämmtlichen unbedeckten Baukosten zu tragen, enthält eine contradiction in adjecto oder aber ist die Beifügung des Wortes „Patron“ höchst überflüssig. Nur consequent ist aber die Forderung auf's Ganze. Ob und inwieweit der Beschwerdeführer den nöthigen speciellen Rechtstitel nachgewiesen, soll hier nicht untersucht werden; die unten folgenden Entscheidungsgründe verbreiten hierüber genug Licht. Der Kirchenconcurrenz-Ausschuß legte außer den Acten der oben erzählten Baugeschichte aus den

Jahren 1843—1846 vor: einen Entwurf des Berichtes des Magistrates als Werbebezirks-Commissariat R vom 27. Oct. 1797, in welchem unter Anderem der Fürstbischof in Seckau als Patron der Stadtpfarr- und der Frauenkirche aufgeführt und bemerkt wird, es sei nicht bekannt, auf was sich die seit undenklichen Zeiten bestehenden Patronatsrechte des Fürstbischofs gründen; ferner das Concept eines Ausweises über den bei der Filialkirche „Maria Hilf“ entbehrlichen Kassarest, vom 20. Juli 1805, in dessen für den Namen des Patronats bestimmter Rubrik die f. b. Herrschaft Seggau eingetragen erscheint.

Die Gegenschrift des mitbelangten Fürstbischofes war dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe überreicht und dieser erkannte nach der am 25. Jänner 1882 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie des Vertreters des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht zu Recht (3. 16):

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.“
Entscheidungsgründe.

Paragraph 17 des steierm. Landesgesetzes vom 28. April 1864, L.-G.-Bl. Nr. 7 bestimmt: „Die Filialkirchen und Wohngebäude der bei denselben exponirten Geistlichen haben, wo nicht andere Rechtsverbindlichkeiten obwalten, mit Zuhilfenahme des verfügbaren Kirchenvermögens Sache herzustellen und zu erhalten, in deren Interesse solche Kirchen und Wohngebäude bestehen.“

Bei dem Bestande dieser die Baulast hinsichtlich der Filialkirche lediglich der Filialkirchengemeinde zuweisenden gesetzlichen Bestimmung könnte die im vortragenden Falle gegen den Fürstbischof von Seckau als angeblichen Patron der Filialkirche Maria Hilf in R. in Anspruch genommenen Bauverbindlichkeit nur dann als rechtlich begründet erkannt werden, wenn zu Lasten des Herrn Fürstbischofs diesbezüglich eine solche besondere Rechtsverbindlichkeit, wie sie § 17 eit. vorbehält, nachgewiesen würde.

Dieser Nachweis ist jedoch dem beschwerdeführenden Concurrenz-Ausschusse nicht gelungen.

Derselbe folgerte die in Anspruch genommene Bauverbindlichkeit lediglich daraus, daß der Fürstbischof Patron der baubedürftigen Filialkirche sei, wobei sich zum Erweise dieses Patronates auf die Allegate E—G der Beschwerde gestützt wird.

Allein, wenn selbst von der nicht durchaus beweiskräftigen Form dieser Allegate, von denen die sub E und F, sowie ein Theil der sub G zusammengesetzten nur Entwürfe (Concepte), nicht Ausfertigungen enthalten, abgesehen werden wollte, so wäre

durch dieselben doch nur erwiesen, daß der Fürstbischof von Seckau in Ennunciationen der Behörden aus den Jahren 1797 und 1805 als Patron der genannten Filialkirche angesehen worden ist (Allegate E u. F) und daß weiters (Allegat G) anlässlich eines im Jahre 1843 hervorgekommenen Baubedürfnisses dieses Patronat von dem Kreisamte Graz zur Begründung einer dem Fürstbischof angesehenen Baulast angerufen wurde (Decret des Kreisamtes Graz vom 23. Juni 1845, Z. 10.820) und der Bischof hiegegen keine Einwendung erhob (Bericht der Patronats-herrschaft Seggau vom 2. August 1845, Z. 398), sondern, wie in der Gegenschrift zugegeben wird, die fragliche Baulast auf sich nahm.

Dagegen ist mit diesen Allegaten noch keineswegs der wirkliche Bestand des Patronates erwiesen, da hiezu der Nachweis der Entstehung, d. i. der Erwerbung des Patronates durch den Fürstbischof erforderlich wäre.

In dieser Richtung ist aber ein Beweis nicht einmal angetreten und weder der seinerzeitige ursprüngliche Acquisititionstitel, noch eine andere Art der Erwerbung des streitigen Patronates dargethan worden. Die Thatsache, daß irgend eine Behörde den Fürstbischof für den Patron der Kirche Maria Hilf gehalten hat, vermag den Nachweis der Erwerbung des Patronates nicht zu ersezzen, und ebensowenig kann aus dem Ansinnen der patronatischen Baulast in einem einzelnen Falle und der thatfächlichen Uebernahme derselben durch den Fürstbischof die Entstehung des Patronats etwa im Wege einer rechtskräftigen Sentenz deducirt werden.

In dieser Beziehung ist übrigens noch speciell zu erwägen, daß zwar nicht wie die beiden ersten administrativen Instanzen in der Begründung der angefochtenen Entscheidung angeführt haben, nach dem im Jahre 1843, bezw. 1845 in Kraft gestandenen steierm. Kirchenbaunormale der Bischof zu der factisch übernommnenen Baulast gesetzlich (nämlich als Patron der Mutterkirche) verpflichtet war, daß jedoch allerdings damals die Praxis — entgegen dem canonischen wie dem particulären österreichischen Kirchenrechte — in der Regel das an der Mutterkirche bestehende Patronat auch für die Tochterkirche gelten ließ, wonach also der Bischof damals weit weniger Unlaß zur Ablehnung der ihm angesehenen Baulast hatte, als gegenwärtig, wo nach einer neueren gesetzlichen Bestimmung (§ 32 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50) als oberster Grundsatz für die Beurtheilung aller streitigen Patronatsfragen zu gelten hat, daß

sich die Patronatslasten immer nur auf die unter dem Patronate stehende bestimmte Kirche (ecclesia materialis nach den Motiven des Gesetzes) beziehen.

Indesß selbst wenn es dem Kirchenconcurrenz-Ausschusse gelungen wäre, die rechtliche Existenz des hier streitigen Patronats zu erweisen, würde damit das in der Beschwerde gestellte Begehren noch immer nicht begründet sein.

Denn abgesehen davon, daß dem Patrone in keinem Falle die ihm hier angesonnene ganze Baulast obliegen würde, da diese Baulast nach den älteren Concurrenz-Vorschriften nur in der Präfiktion der Material- und Professionisten-Auslagen, nach dem Landesgesetz vom 28. April 1864, L.-G.-Bl. Nr. 7 § 8, nur in einem Drittel der nicht bedeckten Bauauslagen besteht, ist es überhaupt nicht richtig, daß unter den im § 17 vorbehalteten anderweitigen Rechtsverbindlichkeiten, durch welche die allgemeine gesetzliche Baulast der Filialisten eingeschränkt erscheint, auch der Titel des Patronats mitbegriffen ist.

Vielmehr kann unter diesen besonderen Rechtsverbindlichkeiten nur ein spezieller Titel im Sinne des § 1 des citirten Gesetzes verstanden werden, unter den dort angeführten speziellen Titeln (Stiftung, Vertrag oder sonstige Titel) ist aber offenbar das Patronat nicht miteinbezogen, da die nach diesem § 1 Verpflichteten „vor Allem“, also vor der in den späteren Paragraphen normirten gesetzlichen Concurrenz, in welcher erst der Patron auftritt (§ 8, 9) zu leisten haben, somit diese im § 1 angeführten, im § 17 abermals berufenen besonderen Titel andere als der Patronatstitel sein müssen.

Das citirte Landesgesetz hat hienach nicht, wie die Beschwerde vermeint, im § 17 das Patronat an Filialkirchen als besonderen Titel aufrecht erhalten, sondern es hat vielmehr die Patronatsverpflichtung für diese Kirchen, falls eine solche überhaupt je bestand, aufgehoben, wozu sich der Gesetzgeber offenbar aus ähnlichen Gründen veranlaßt fand, aus denen er im § 8 die Baulast des Patrons bei den Mutterkirchen auf ein Drittel der Auslagen reducire, und umso mehr, als, wie erwähnt, die Existenz eines Patronats des Patrons der Mutterkirche an der Filiale stets eine höchst problematische war.

Zum Beweise, daß dies der Sinn und die Tragweite des § 17 ist, kann sich noch darauf berufen werden, daß nach der gegentheiligen Ansicht nur allein das Patronat an Filialkirchen, da es hienach nicht unter § 8, sondern unter § 1 des citirten Landesgesetzes fiele, in dem ursprünglichen vollen Umfange, resp.

mit der ganzen früheren, für alle anderen Patronate so erheblich reducierten Baulast aufrecht verblieben wäre, wofür sich gewiß kein vernünftiger Grund anführen ließe.

Da hiernach die Beschwerde in jeder Beziehung ungegründet war, mußte dieselbe zurückgewiesen werden. —

* *

Da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß ähnlich wie im mitgetheilten Falle auch anderswo versucht werde, auf Grund von Präjudicien eine Baupflicht des Patrons für Bauherstellungen an Filialen zu behaupten, dürfte es nicht ohne alles Interesse sein, den früher im Gegenstande erflossenen Bestimmungen des österreichischen Rechtes nachzugehen. Dabei möge vor allem die Bemerkung Platz finden, daß auf Vollständigkeit der Angaben kein Anspruch erhoben werden soll, da es für den Kenner der vormärzlichen Bestände der Bibliotheken eine ausgemachte Sache ist, daß Mühe und Resultat in gar keinem Verhältnisse zu einander stehen. Es mag sonderbar klingen, ist aber Thatsache, daß an Ort und Stelle requirte — fremde — Provinzial-Gesetzsammlungen bedeutende Lücken aufweisen, daß es für denjenigen, welchem nicht die Bibliotheken Wien's offen stehen, nahezu unmöglich ist, der zahllosen Hofverordnungen, welche in *publico - ecclesiasticis* ergangen sind, in verbürgter Form habhaft zu werden.

Der Filialen geschieht Erwähnung im Hofdecreet vom 29. Jänner 1783 (Protokoll der Gesetze und Verordnungen in *publico - ecclesiasticis*, Graz, II., Nr. 25.) Dort wird sich vorerst auf die Verordnung vom 20. Dezember 1782 beziehen, womit verfügt wurde, daß die Kirchengebäude von den Grundobrigkeiten und Patronen ohne Zuschuß des Religionsfondes bestritten werden sollen, hieran schließt sich die Bestimmung, daß, wo die Pfarr- oder sonst bestehende Kirche eigenes Vermögen besitzen, ein Theil desselben „zur Erbauung der neuen und Reparirung der Filialen und so wechselseitig verwendet werden soll“, daß endlich die Gemeinden mit einem Drittheil concurriren sollen. — Das Gesetz ist nicht mit genügender Klarheit stylisiert, seinem Zwecke nach bezielt es eine Entlastung der Patrone, läßt aber unentschieden, ob jede Filiale den Anspruch erheben könne, aus dem überflüssigen Vermögen der Mutterkirche im guten baulichen Zustande erhalten zu werden. Wenn man sich daran erinnert, daß die josephinische Gesetzgebung nicht nothwendige Kirchen einfach

sperrte, dürfte die gesetzliche Norm einschränkend zu interpretiren sein, und nur auf solche Filialen zu beziehen sein, an welchen ein Curat bestellt ist, oder in welchen wenigstens regelmäßig Gottesdienst gehalten zu werden pflegt.

Diese Auffassung wird durch das Hofdecreet vom 14. August 1793 bestätigt, welches ich weder in der „auf allerhöchsten Befehl“ herausgegebenen Sammlung der polit. Gesetze Franz II., noch in der bei Mösle in Wien gedruckten Kropatschek'schen Sammlung, sondern nur bei Helfert, Von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude, Prag 1834, S. 157 gefunden habe und daraus folgen lasse. „Das Wort Filialkirche hat einen Doppelsinn. Einmal versteht man darunter eine Nebenkirche, die von der Pfarrkirche aus dergestalt versehen wird, daß daselbst kein eigener, besonders investirter und selbständiger Seelsorger besteht, sondern ein von der Pfarrre durchaus abhängiger, veränderlicher und bezahlter Capellan oder Vicär dahin seine Excursion oder daselbst seine Station hat. Eine solche Filiale hat in der Regel den Patron, welchen die Mutterkirche hat, doch kann bei ihr auch jemandem andern ein Patronatsrecht, zwar nicht zur Präsentation, weil hier keine Präsentation eines selbständigen Seelsorgers statt hat, wohl aber in Bezug auf die übrigen Patronatsehren und Emolumente, sowie in Bezug auf die Lasten zustehen, welches sich immer aus dem Inhalte der Documente zeigt. — In einem anderen Verstande wird jede (jene) Kirche eine Filiale genannt, wohin die Präsentation dem Seelsorger einer anderen Kirche dergestalt gebührt, daß der Präsentirte ein von seinem Präsentanten in der Seelsorge nicht weiter mehr abhängiger, sondern ein selbständiger, unabänderlicher und eigene pfarrliche Einkünfte beziehender, auch hierauf investirter, ordentlicher Seelsorger wird. Bei einer solchen Filiale ist der Patron der Mutterkirche nicht zugleich Patron der Filialkirche; es ist dieses der Pfarrer der Mutterkirche und dieser muß auch die sich auf die Filialkirche beziehenden Patronatslasten bestreiten, weil er sonst einerseits das Präsentationsrecht und alle dem Patronen gebührenden Ehren und Emolumente hätte, andererseits aber keine Last trüge.“ — Die „Filialen“, von welchen in der Verordnung an zweiter Stelle die Rede ist, sind wahre Pfarrkirchen und tritt auch nach den neueren Gesetzen für dieselben die gesetzliche Bauconcurrenz ein. Die von den alten großen, vielfach sog. Hauptpfarreien losgetrennten und ausgeschiedenen Curationen werden heutzutage nicht mehr unter dem Ausdruck „Filialen“ verstanden. Dagegen heißen so jene

Kirchen, in welchen ein Excurrent oder Expositus oder Stationscaplan seelsorgliche Functionen vornimmt. Doch ist damit der Terminus „Filialkirche“ keineswegs erschöpft; vielfach versteht man darunter alle innerhalb des Pfarrsprengels gelegenen Kirchen mit eigener jurist. Persönlichkeit, deren Vermögensverwaltung vom Vorstande der Pfarrkirche geführt wird. Da man versteht im vulgären Sinne unter Filialen auch jene Kirchen und Kapellen, welche im Eigenthum von Privaten stehen, falls nur in denselben die hl. Messe gelesen werden darf.

Es begreift sich leicht, daß keineswegs die Baulast an allen diesen „Filialen“ in derselben Weise geregelt sein kann. Zunächst sind die im Privateigenthum stehenden Filialen auszuschließen. Von ihnen war im Hofdecreet von 1793 nicht die Rede, und nur von ihnen ist das Hofkanzleidecreet vom 28. April 1824, welches ich allein in Barth-Barthenheim, Geistliche Angelegenheiten, Wien 1841, S. 264 gefunden habe, zu verstehen: „Filialkirchen haben in der Regel einen Eigenthümer, welcher sie, wenn sie zu Grunde gehen, wieder aufzubauen gesetzlich nicht verpflichtet ist, aber keinen Patron, welchem diese Pflicht gesetzlich obliegt.“ —

Das angezogene Decret scheint offenbar nur für Niederösterreich ergangen zu sein, ebenso ausschließlich hat ein anderes Hofdecreet, vom 20. Mai 1820, welches sich allein in Fassch' Gesetzlexicon für das Königreich Böhmen, Prag 1829, 7. Band S. 124, erwähnt findet, böhmische Verhältnisse im Auge. Es verfügt: „Filialkirchen haben wohl gewöhnlich ein eigenes Vermögen und unterstehen in Absicht auf die Erhaltung und Verwaltung derselben einer Kirchenvogtey (Advocato ecclesiae), aber sie haben und brauchen keinen Patron. Ihre Erhaltung geschieht in der Regel aus dem eigenen Vermögen oder den Beiträgen derer, welchen an der Erhaltung dieser Kirchen gelegen ist.“ Auch diese Verordnung versteht das Wort „Filialkirche“ ganz anders als das Decret von 1793. Der von derselben ausgesprochene Grundsatz ist bei der letzten gesetzlichen Regelung der Baulast unter anderem auch vom steiermärkischen Landesgesetze vom 28. April 1864 § 17 recipirt worden. Gerade durch dieses Gesetz wurden die Patrone, wie oben auseinandergesetzt wurde, von der Verpflichtung, für die Bedürfnisse der Filialen aufzukommen, es läge denn ein specieller Rechtstitel vor, entlastet und ihre gesetzliche Bauconcurrenz auf die Pfarrkirche und deren Umkreis beschränkt. Das oben angezogene Hofkanzleidecreet vom 28. April 1824 schließt von der Bauconcurrenz an Filialen

keineswegs vollständig den Patron aus, denn nach den aus Barth-Barthenheim oben abgedruckten Worten findet sich eben-dasselbst folgender Absatz: „Diese (Eine) Ausnahme findet nur dann statt, wenn wegen Localverhältnissen für eine Pfarrgemeinde in zwei Kirchen seelsorglicher Gottesdienst gehalten werden muß und diese Kirchen gewissermaßen comparochiales sind.“

Trotz zeitraubenden Nachsuchens vermochte ich weder in der Provincialgesetzesammlung für Steiermark, noch im Archive des f. b. Sectauer Ordinariates eine Spur zu entdecken, daß die Hofdecrete von 1820 und 1824, welche ganz oder theilweise die Befreiung der Patronen von der Pflicht, zu den bei Filialen auflaufenden Baukosten beizutragen, aussprechen, auch für Steiermark wären erlassen oder kundgemacht worden.

Bei dem Umstände, daß die zwei genannten Verordnungen nur in zwei für je eine Provinz des österreichischen Kaiserstaates bestimmten Sammlungen privater Natur sich finden, dürfte die Vermuthung nicht zu gewagt sein, daß dieselben in der That nur provinciales Recht schaffen wollten, daß daher in anderen Provinzen entweder die Uebung eine andere sein könnte, oder aber für die Bauconcurrenz an Filialen einfach die allgemeinen Directiven Anwendung fänden.

Solche ergiengen für Steiermark und Kärnten mit Hofdecreet vom 18. Juni 1807 (Franz II. politische Gesetze, auf allerh. Befehl herausgegeben, Wien 1808, Bd. 28 S. 191) dessen auf unsre Frage, d. i. die Kirchen-, im Unterschiede von der Pfünden-Baulast, bezughabender Absatz 1 im treuen Anschluß an das für Niederösterreich geltende Normale vom 22. Mai 1805 folgendermaßen lautet:

„In Ansehung auf die Kirchenbaulichkeiten ist der allgemeine, auf dem canonischen Rechte beruhende Grundsatz zu beobachten, daß zur Erhaltung und Herstellung der Kirchengebäude vor Allem der Kirchenschatz, soweit er über die Bedeckung der Stiftungen und jährlichen Currentauslagen vorhanden ist, und in Ermanglung dessen der Patron die Kosten zu bestreiten hat. Die zur Kirche eingepfarrten Dominien und Grundobrigkeiten, vorzüglich jene, welche Baumaterialien, als: Steine, Ziegel, Kalk und Bauholz in ihrem Bezirke besitzen, sind (besonders in dem Falle, wenn das Kirchenvermögen zur Bestreitung der erforderlichen Kosten nicht hinreicht) zu ermuntern, daß sie diese Baumaterialien der Kirche, wenn nicht ganz oder zum Theile unentgeltlich, doch wenigstens um den Erzeugungspreis verabfolgen lassen, und Se. Majestät versehen sich zu der guten Gesinnung derselben,

daß sie in einem solchen Falle zur Beförderung der Ehre Gottes und ihres eigenen sowohl als des Seelenheiles ihrer Unterthanen hierbei alle mögliche Bereitwilligkeit beweisen werden. Die Pfarrgemeinden müssen nach den ohnehin bestehenden Verordnungen und der stäten Beobachtung mit den unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten zugezogen werden.“

Der erste Satz des angeführten Gesetzes spricht ganz allgemein von Kirchenbaulichkeiten und Kirchengebäuden. Das dermalen in Steiermark geltende Landesgesetz unterscheidet genau (§ 2 und 17) Kirchen und Filialen, erklärt bei ersteren die Patronen ebenso gesetzlich verpflichtet, zu den Baukosten zu concurriren, als es dieselben bei den Filialen freispricht. Nach dem früheren Rechte war die Rechtsfrage keineswegs klar entschieden, und ist es nicht schwer zu begreifen, wenn und daß die Praxis sich an das Axiom hielte: „Ubi lex non distinguit neque nos distinguerebamus.“

Über einige im Dienste der Liturgie stehende Materialien.

Von P. Franz Kesch S. J. Professor der Naturgeschichte am Freinberg bei Linz.

7. Über Edelsteine.

Die hübsche Zierde, welche Edelsteine selbst werthlosen Gebräuchshäfthen verleihen, und der hohe Preis, in denen echte Edelsteine stehen, hat von jeher die Veranlassung zur Imitation gegeben. Nun ist es zuweilen nicht gleichgiltig, zu wissen, ob die Steine an einer Lunula, Monstranz oder ähnlichen Gegenständen wirklich echt seien. Wenngleich eine jeden Zweifel ausschließende Untersuchung nur mit wissenschaftlichen Hilfsmittel ausgeführt werden kann, gibt es doch anderweitige Anhaltspuncte, die geeignet sind, uns wenigstens vor grobem Betrugs zu schützen. Dieser Umstand dürfte es entschuldigen, wenn wir versuchen, an dieser Stelle eine kurze Anleitung zu geben, wie man etwaige Steine auf ihre Echtheit prüfen könnte.

Vorzugswise sind es folgende Eigenschaften, die wir in Betracht ziehen müssen: Farbe, Durchsichtigkeit, Glanz und Härte. Nur für letztere wäre eine mineralogische Härteskala von großem Vortheile; da aber diese nicht überall zur Hand ist, müssen wir uns mit Glas, Feuerstein und einer feinen englischen Feile helfen. Die Härte kann aber auf zweifache Weise untersucht werden: Entweder ritzt man den fraglichen